



EUROPÄISCHE UNION  
Europäischer Sozialfonds



Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



## Öffentlich geförderte Beschäftigung in NRW

### **Konzeption zum Förderprogramm „Öffentlich geförderte Beschäftigung / Sozialer Arbeitsmarkt“ (Januar 2018)**

Seit 2013 fördert das für Arbeit zuständige Ministerium Projekte „Öffentlich geförderter Beschäftigung in NRW“. Die Förderung wird in der Förderphase 2014 bis 2020 auf der Basis der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen, die aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds in der Förderphase 2014 bis 2020 mitfinanziert werden“ (ESF-Förderrichtlinie 2014 - 2020) fortgesetzt. (ESF-Förderrichtlinie siehe: [https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/esf\\_foerderrichtlinie\\_2014\\_2020\\_inkl\\_anlagen.pdf](https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/esf_foerderrichtlinie_2014_2020_inkl_anlagen.pdf))

**Ziel der Förderung** ist die Verbesserung der sozialen und beruflichen Teilhabe arbeitsmarktferner Personengruppen im SGB II und eine langfristige bzw. dauerhafte Integration besonders benachteiligter Zielgruppen des Arbeitsmarktes in das Erwerbsleben.

**Zielgruppe** sind besonders benachteiligte Personen im SGB II. Im Fokus stehen erwerbsfähige Leistungsberechtigte des SGB II, die ohne diese Förderung mittelfristig keinen Zugang in das Erwerbsleben finden.

Die Jobcenter orientieren sich dabei an den folgenden Kriterien (vergleichbar mit § 16 e SGB II):

- Langzeitarbeitslosigkeit im Sinne von § 18 SGB III,
- Arbeitslose, die aufgrund von persönlichen Vermittlungshemmnissen auch bei guter Wirtschaftslage und unter Einsatz bisheriger Förderleistungen nicht unmittelbar in ein reguläres sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis integriert werden können und
- bei denen dennoch mittel- bis längerfristig Entwicklungspotenziale gesehen werden.
- Zur Verbesserung der Integrationschancen am ersten Arbeitsmarkt benötigt die Zielgruppe die zusätzlichen Unterstützungsangebote im Rahmen dieser Förderung.

Es wird davon ausgegangen, dass für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Verbesserung der Teilhabe und der Integrationschancen eine längerfristige Förderung erforderlich ist. Nachbesetzungen von ungeplant frei werdenden Stellen während der Projektlaufzeit sollten innerhalb der ersten 12 Monate erfolgen.



EUROPÄISCHE UNION  
Europäischer Sozialfonds



Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



**Zuwendungsempfänger** sind öffentliche und /oder gemeinnützige Träger.

Die Auswahl und Zuweisung der potenziellen Teilnehmerinnen und Teilnehmern erfolgt eigenverantwortlich durch die beteiligten Jobcenter. Die Teilnahme soll auf freiwilliger Basis erfolgen. Die öffentlich geförderte Beschäftigung muss sozialversicherungspflichtig sein und tariflich oder ortsüblich (mindestens aber in Höhe des gesetzlichen Mindestlohns) entlohnt werden. Sie erfolgt ausschließlich bei öffentlichen und/ oder gemeinnützigen Arbeitgebern.

Das Förderangebot ist eingebettet in den Zielsteuerungsprozess im SGB II. Voraussetzung für eine Förderung ist die aktive finanzielle und inhaltliche Mitwirkung der Jobcenter und der Kommunen vor Ort.

## **I. Bestandteile der Förderung**

Die Förderung des Landes umfasst die Bausteine Coaching, Projektleitung und Qualifizierung. Die Förderung des individuellen Lohnkostenzuschusses (SGB II) und weitere für das Projektvorhaben erforderliche Bausteine erfolgen durch die Jobcenter, Kommunen bzw. durch die Arbeitgeber und weitere Akteure. Die Förderung kann im Rahmen einer (durch SGB II) geförderten Beschäftigung des Teilnehmenden bis zu 24 Monaten gewährt werden. (Siehe auch grafische Darstellung der Bestandteile der Förderung auf S. 8)

### **I.1 Coaching**

Zur Sicherung einer passgenauen Stellenbesetzung, einer nachhaltigen Beschäftigung und der Lösung aufkommender Konflikte wird ein begleitendes Coaching durch einen Jobcoach für die Dauer der Projektlaufzeit von 24 Monate gefördert.

Das Coaching selbst wird inhaltlich als Kombination aus individueller Hilfe und persönlicher Beratung auf der Prozessebene definiert. In einer solchen Prozessberatung unterstützt der Coach insbesondere die Entwicklung eigener Lösungsvorschläge des Beschäftigten zur Stabilisierung und für eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt. Die Fähigkeiten und Entwicklungspotenziale der Teilnehmenden werden herausgearbeitet. Daraus werden die jeweiligen Unterstützungsbedarfe sowie die geeigneten Qualifizierungsmaßnahmen abgeleitet. Ziel ist das Erreichen von Integrationsfortschritten, d.h. die Verbesserung der Chancen auf eine ungeforderte Beschäftigung im ersten Arbeitsmarkt.

In regelmäßigen Abständen werden in gemeinsamen Gesprächen mit den Beschäftigten die Unterstützungsangebote zur Zielerreichung reflektiert, individuelle Entwicklungen der Teilnehmenden ausgewertet und gegebenenfalls weitere Vereinbarungen zur Zielerreichung



EUROPÄISCHE UNION  
Europäischer Sozialfonds



Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



getroffen. Die Coaches sollten über eine entsprechende Qualifikation verfügen. Dies kann der Abschluss eines Bachelorstudiums (oder gleichwertig) ebenso sein wie anderweitige Ausbildungsabschlüsse, wenn entsprechende Berufserfahrungen im sozialpädagogischen Bereich vorliegen.

Das Coaching muss in enger Zusammenarbeit mit den Integrationsfachkräften und den Ansprechpartnern/innen der Träger von Leistungen nach § 16 a SGB II erfolgen.

Zusätzlich kann das Coaching bereits 3 Monate vor der Aufnahme des öffentlich geförderten Beschäftigungsverhältnisses beginnen. Es wird als Angebot für die Dauer der geförderten Beschäftigung aufrechterhalten.

Soweit das Coaching bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung des Teilnehmenden nach dem Ende des Projektes weiter erforderlich ist um die Integration zu stabilisieren, kann das Coaching bis zu 6 Monate fortgesetzt werden. Ein Antrag zur Verlängerung des Coachings soll mindestens 6 Monate vor Projektende gestellt werden.

Es wird ein pauschaler Festbetrag in Höhe von 5.778 € pro Monat und Stelle gefördert. Damit sind alle Personalausgaben, direkte Sachausgaben und indirekte Sachausgaben für das Coaching abgedeckt. Für die Teilnehmendenbetreuung wird ein Betreuungsschlüssel für das Coaching von 1:20 zugrunde gelegt. Für die Berechnung der Zuwendung gelten die im Antrag angegebenen Teilnehmendenzahlen für die gesamte Maßnahme. Soweit Ausnahmen vom Betreuungsschlüssel notwendig sind, ist dies im Antrag besonders zu begründen. Die Entscheidung hierüber trifft das für Arbeit zuständige Ministerium.

Die Förderung von Personalkosten innerhalb des Jobcenters für die Durchführung des Coachings ist ausgeschlossen.

## **I.2 Projektleitung**

Für eine reibungslose Umsetzung ist eine verantwortliche Projektleitung erforderlich mit Leitungsaufgaben wie Steuerung der Projektaktivitäten, Kontrolle und Dokumentation der Zielerreichung/Projektergebnisse, Unterlagenverwaltung, Aktualisierung der Projektplanungen, Kommunikation mit der Öffentlichkeit, Kostenüberwachung und Koordinierung der unterschiedlichen Beteiligten (Jobcenter, Coach, Träger der Qualifizierung, zahlreiche verschiedene Arbeitgeber und die Anbieter kommunaler Eingliederungsleistungen).



EUROPÄISCHE UNION  
Europäischer Sozialfonds



Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



Die Projektleitung sollte über eine entsprechende Qualifikation verfügen. Dies kann der Abschluss eines Masterstudiums (oder gleichwertig) ebenso sein wie anderweitige Ausbildungsabschlüsse, wenn entsprechende Berufserfahrungen in den auszuübenden Tätigkeitsfeldern vorliegen.

Es wird ein pauschaler Festbetrag in Höhe von 6.642 € pro Monat und Stelle gefördert. Damit sind alle Personalausgaben, direkte Sachausgaben und indirekte Sachausgaben für die Projektleitung abgedeckt. Für die Leitung wird ein Betreuungsschlüssel von 1:30 zugrunde gelegt. Für die Berechnung der Zuwendung gelten die im Antrag angegebenen Teilnehmendenzahlen für die gesamte Maßnahme.

### **I.3 Qualifizierung**

Um das Beschäftigungsverhältnis zu stabilisieren und / oder die Chancen für den Übergang in eine ungeforderte Beschäftigung zu verbessern, werden Qualifizierungen gefördert.

Es können Qualifizierungen gefördert werden, die die beruflichen und/oder persönlichen Kompetenzen und die Leistungsfähigkeit des Teilnehmenden in Bezug auf die ausgeübte Tätigkeit verbessern und/oder einen breiteren und/oder anspruchsvolleren Einsatz im Unternehmen aussichtsreich ermöglichen. Förderfähig sind auch Qualifizierungen, die den Übergang in ein nicht gefördertes sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis unterstützen.

Die Qualifizierungen können sich auf praktische Verrichtungen (z.B. Staplerschein), den Umgang mit administrativen Anforderungen (z.B. EDV) oder auch auf die Förderung personenbezogener, methodischer, sozialer oder kommunikativer Kompetenzen (z.B. Telefontraining, berufsbezogenes Deutsch, Gesundheitsvorsorge, Konfliktbewältigung, Förderung von Schlüsselkompetenzen) beziehen.

Die Qualifizierungsmaßnahmen können nicht im Vorfeld zur Vorbereitung auf die öffentlich geförderte Beschäftigung im Rahmen des Projekts erfolgen.

Qualifizierungen können sowohl durch externe Dienstleister als auch durch Beschäftigte des Zuwendungsempfängers erbracht werden.

Qualifizierungsmaßnahmen durch externe Dienstleister werden als maßnahmebezogene Sachausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 4.000 € pro beantragtem Teilnehmendenplatz für den Durchführungszeitraum der Maßnahme gewährt.

Die Abrechnung der externen Qualifizierung erfolgt auf Basis der tatsächlich entstandenen Ausgaben.



EUROPÄISCHE UNION  
Europäischer Sozialfonds



Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



Für die Berechnung des zuwendungsfähigen Höchstbetrages gelten die im Antrag angegebenen Teilnehmendenzahlen über die gesamte Maßnahme. Der zuwendungsfähige Gesamtbetrag muss innerhalb des bewilligten Gesamtbudgets für externe Qualifizierung liegen.

Daneben kann eine Qualifizierung durch Beschäftigte des Zuwendungsempfängenden bzw. Weiterleitungspartners durchgeführt werden.

Ausgeschlossen für die Durchführung der Qualifizierung sind die als Coach oder Projektleitung im Projekt eingesetzten Beschäftigten. Dies gilt auch bei anteiligem Einsatz im Projekt.

Pro Qualifizierungsstunde wird eine Pauschale von 44,50 € (= 60 Minuten) gewährt. Für den Durchführungszeitraum der Maßnahme können maximal 80 Stunden je Teilnehmendenplatz beantragt und abgerechnet werden.

Für die Berechnung des zuwendungsfähigen Höchstbetrages gelten die im Antrag angegebenen Teilnehmendenzahlen über die gesamte Maßnahme.

Die Qualifizierung kann in Einzel- sowie in Gruppenunterricht durchgeführt werden. Bei Gruppenunterricht kann nur die durchgeführte Qualifizierungsstunde abgerechnet werden.

Die Abrechnung der internen Qualifizierung erfolgt nicht pro Teilnehmenden, sondern der zuwendungsfähige Gesamtbetrag muss innerhalb des bewilligten Gesamtbudgets für interne Qualifizierung liegen.

Der Nachweis der geleisteten Qualifizierungsstunde erfolgt durch Stundenzettel des Dozenten.

Im Zwischen- und Verwendungsnachweis ist für den vom Jobcenter erhaltenen Zuschuss zur Förderung von Arbeitsverhältnissen eine Pauschale in Höhe von 1.124,50 € pro Monat und Teilnehmenden anzusetzen. Ein- und Austrittsmonat gelten jeweils als voller Monat. Der Nachweis, dass für den Teilnehmenden diese Leistungen bezogen werden, ist vom Zuwendungsempfängenden durch den Bescheid des Jobcenters über den Zuschuss zur Förderung von Arbeitsverhältnissen zu belegen.

## **II. Weitere Projektbestandteile**

Außerhalb der Landes-/ ESF- Förderung sind weitere Projektbestandteile für eine aussichtsreiche Umsetzung öffentlich geförderter Beschäftigung unabdingbar.



## II.1 Individueller Lohnkostenzuschuss (SGB II)

Die Zielgruppe der öffentlich geförderten Beschäftigung verfügt in der Regel nicht über eine uneingeschränkte Arbeitsleistung, um ausreichend wertschöpfend an den Leistungsprozessen eines Unternehmens teilnehmen zu können. Zum Ausgleich der Minderleistung wird das sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnis mit einem Lohnkostenzuschuss (SGB II) an den Arbeitgeber durch das Jobcenter gefördert (z.B. § 16e SGB II). Die Eingliederungsleistungen des Jobcenters sind im Letter of Intent darzulegen.

Die Höhe des Lohnkostenzuschusses (SGB II) richtet sich nach der individuellen Leistungsfähigkeit des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in Bezug auf den konkreten Arbeitsplatz und kann max. 75 % betragen. Die individuelle Höhe wird durch das Jobcenter festgelegt.

Zur Finanzierung des individuellen Lohnkostenzuschusses (SGB II) sollen nach Möglichkeit arbeitsmarktpolitische Eingliederungsleistungen wie z.B. der § 16e SGB II mit den eingesparten passiven Leistungen der Kommune (KdU) verknüpft werden. So kann ggfs. die Anzahl der Förderfälle erhöht bzw. einzelfallbezogen die Laufzeit des individuellen Lohnkostenzuschusses (SGB II) verlängert werden.

## II.2 Verknüpfung mit kommunalen Leistungen

Zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit, sozialen Stabilisierung und nachhaltigen Integration der benachteiligten Zielgruppen in den Arbeitsmarkt soll eine systematische Verzahnung der arbeitsmarktpolitischen Eingliederungsleistungen des Bundes gem. §§ 16, 16 b-f SGB II mit den kommunalen Eingliederungsleistungen gemäß § 16a SGB II (Kinderbetreuung, Schuldnerberatung, Suchtberatung, psychosoziale Beratung sowie ggf. auch andere Angebote) erfolgen.

Die geplante Verknüpfung der Eingliederungsleistungen ist seitens der Kommune in einem Letter of Intent darzulegen.

Soweit passive Leistungen der Kommune (KdU) durch die Förderung des Jobcenters eingespart werden, sollen diese nach Möglichkeit zur Finanzierung von nicht im Rahmen des ESF-kofinanzierten Landesprogramms förderfähigen Kosten (u.a. Lohnkostenzuschuss für zusätzliche Teilnehmerplätze, sonstige teilnehmerbezogener Kosten) oder Investitionskosten eingesetzt werden.



EUROPÄISCHE UNION  
Europäischer Sozialfonds



Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



### III. Verfahren

Anträge können jederzeit gestellt werden. Sie sind über die jeweils zuständige Regionalagentur, die den Antrag um eine Stellungnahme ergänzt, an die zuständige Bewilligungsbehörde zu richten.

Ein Antrag zur Verlängerung des Coachings ist mindestens 6 Monate vor Projektende zu stellen.

Die Bewilligungsbehörde kann eine Kopie der Unterlagen an die G.I.B. weiterleiten und von dort um eine fachliche Stellungnahme bitten.

Das Programm wird fachlich durch die G.I.B. begleitet.

Die Maßnahme leistet u. a. einen Beitrag zur Integration langzeitarbeitsloser Älterer in den Arbeitsmarkt.

Alle Dokumente (ESF-Förderrichtlinie, Allgemeine Nebenbestimmungen und Antragsformulare) stehen im Internet zur Verfügung unter: <https://www.mags.nrw/esf-antrag>

### IV. Ansprechpartner/innen für das Programm

#### **Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS):**

Barbara Molitor (Leitung Referat II B 1): 0211/855-3614; [barbara.molitor@mags.nrw.de](mailto:barbara.molitor@mags.nrw.de)

Tim Obermeier (Referat II B 1): 0211/855-3337; [tim.obermeier@mags.nrw.de](mailto:tim.obermeier@mags.nrw.de)

#### **Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung mbH (G.I.B.):**

Roland Golding: 02041/767-243; [r.golding@gib.nrw.de](mailto:r.golding@gib.nrw.de)

Helmut Kleinen: 02041/767-208; [h.kleinen@gib.nrw.de](mailto:h.kleinen@gib.nrw.de)

Benedikt Willautzkat: 02041/767-204; [b.willautzkat@gib.nrw.de](mailto:b.willautzkat@gib.nrw.de)

Weiter Informationen zum Programm und zur fachlichen Begleitung unter:

<http://www.gib.nrw.de/themen/wege-der-arbeit/oeffentlich-gefoerderte-beschaeftigung>

#### **Regionalagenturen:**

Ansprechpartner/innen und Adressen der 16 Regionalagenturen in NRW unter:

<http://www.gib.nrw.de/service/downloaddatenbank/Regionalagenturen.pdf>



EUROPÄISCHE UNION  
Europäischer Sozialfonds



Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



## Projektförderung „Öffentlich geförderte Beschäftigung in NRW“

### Teilnehmer/in:

SGB II - Bezug	Geförderte sozialversicherungspflichtige, tariflich/ortsüblich entlohnte Beschäftigung (i.d.R. 24 Monate)	Sozialvers.pfl. Beschäftigung
-------------------	---	----------------------------------

### Förderbausteine:

<b>Vorgela- geres Coaching</b> (max. 3 Monate)	<b>Lohnkosten- zuschuss</b> (max. 75%, max. 24 Monate Jahre)	<b>Arbeitgeber- anteil</b> an den Lohnkosten (min. 25%)	<b>Eingliede- rungs- leistungen</b> wie Schuldner- o. Sucht- beratung	i.d.R. zusätzl. Teil- nehmer- plätze, Investitions- kosten etc.	<b>Projekt- leitung</b> (24 Monate)	<b>Qualifi- zierung</b> (24 Monate)	<b>Coaching</b> (24 Monate)	<b>Nachgehendes Coaching</b> (max. 6 Monate zur Stabilisierung der Beschäftigung)
--	--	---	---	--	---	---	-----------------------------------	--

### Finanzierung

ESF und Landes- mittel	Jobcenter	Arbeitgeber	Kreise/ kreisfreie Städte	Passiv-Aktiv- Transfer (eingesparte KdU)	Europäischer Sozialfonds und Landesmittel
------------------------------	-----------	-------------	---------------------------------	---	---